



**Satzung
des Amtes Preetz-Land
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 515) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Preetz-Land vom 17.11.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstigen Tätigkeiten) des Amtes in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von den Beteiligten beantragt oder sonst von ihnen im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit den Leistungen entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistungen selbst keine Gebühr erhoben wird.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordert,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,



4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Behörde beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als unmittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt ist,
10. Bescheinigungen für Schülerkarten und Schülersausweise,
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit des Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den im Abs. 1 genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Gebührenbefreiungen nach anderen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.



§ 4

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.
- (3) Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorschreibt, dass eine Gebühr die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen darf, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes nicht übersteigen.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.Im Falle der Ziff. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich mindestens auf 2,00 EURO errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide wird nur erhoben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie beträgt höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt.



§ 6

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen sind derjenigen verpflichtet, die die Leistung beantragt oder veranlasst oder die Kosten durch die ausdrückliche Erklärung übernommen haben.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und Auslagenerstattung wird fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Die Gebührenpflichtigen sollen möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Datenerhebung und Verarbeitung

Das Amt ist berechtigt die von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu speichern und weiter zu verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DS-GVO) in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.



**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 19. November 2001 außer Kraft.

Schellhorn, den 19.11.2020

(DS)

Johanssen
Amtsvorsteher

Datum des Inkrafttretens: 31.12.2020



Gebührentabelle
(Anlage zur Gebührensatzung vom 19.11.2020)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung oder Leistung	Gebühr [EURO]
1.	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00
2.	Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Firma oder über den Inhaber, ferner Auskünfte o. Bescheinigungen über Identität eines Gewerbetreibenden mit dem Inhaber einer Firma	2,50
3.	Erteilung von Auszügen und Abschriften aus den Akten des Amtes je Seite	1,00
4.	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	2,50 bis 50,00
5.	Für besondere, über das übliche Maß hinausgehende Dienstleistungen, insbesondere, wenn sie wirtschaftlichen Zwecken dienen, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Es werden die für den Bereich des Landes Schl.-Holst. festgelegten Stundensätze für Personalkosten angewendet. Die Stundensätze betragen:	
	1. Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	51,00
	2. Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	63,00
6.	Für die Feststellung aus Abgabekonten und Akten wird die Gebühr nach Ziffer 5. erhoben.	
7.	Erteilung von Ver- und Entsorgungsauskünften	
	7.1 Erteilung von Auskünften (digital)	30,00
	7.2 Erteilung von Auskünften aus den Bestandsplänen oder Grundstücksakten	40,00
	7.3 Kostenersatz nach Aufwand bei Inanspruchnahme Externer	
8.	Verzichtserklärung bezüglich des gemeindlichen Vorkaufsrechts	25,00
9.	Nachuntersuchung eines Grundstücksanschlusses im Rahmen einer Abnahme (zusätzliche Untersuchung)	20,00
10.	Für die Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, wird die Gebühr nach Ziff. 5. erhoben.	